



Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte

Neues Gesetz

Am 01.01.2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte in Kraft getreten, welches nunmehr die Möglichkeit der eigenständigen Zulassung zur Anwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt bzw. Syndikuspatentanwalt bietet.

Die Neuregelung erfolgt als Reaktion auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 03.04.2014, wonach sich Syndikusrechtsanwälte im Hinblick auf ihre Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung trotz Zulassung als Rechtsanwalt von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr zugunsten der Beitragszahlung in ein berufsständisches Versorgungswerk befreien lassen können. Für Syndikusrechtsanwälte war seit dieser Entscheidung nach der sogenannten Doppel- oder Freiberufetheorie eine Befreiung nur noch möglich hinsichtlich ihrer Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Was ist neu?

Das neue Gesetz ändert zunächst die Bundesrechtsanwaltsordnung (§46 ff. BRAO) und definiert erstmals die Berufsbezeichnung des Syndikusrechtswaltes. Eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt liegt nach der neuen Regelung in §46 Abs. 3 BRAO vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale geprägt ist:

- 1 die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- 2 die Erteilung von Rechtsrat,

- 3 die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
- 4 die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

Eine fachlich unabhängige Tätigkeit übt nach § 46 Abs. 4 BRAO nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist nach § 46 Abs. 4 BRAO vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten. Entsprechend ist bereits bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, die genannten Voraussetzungen abzubilden. Für Patentsyndikusanwälte finden sich nunmehr entsprechende Regelungen in den §§ 41a ff. PAO.

Für die sozialrechtliche Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Beitragszahlung in das Versorgungswerk der Rechtsanwälte wurden ferner neue Übergangsregelungen in § 231 SGB VI eingefügt, die auch eine rückwirkende Befreiung für vorangehende Beitragszeiten bereits tätiger Syndikusrechtsanwälte und Syndikuspatentanwälte nach § 6 Abs. 1 SGB VI ermöglichen. Nach der Systematik in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VI ist eine Befreiung von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei bestandskräftiger Zulassung auf Antrag zu erteilen.

Bei wem besteht Handlungsbedarf?

Bereits tätige Syndikusrechtsanwälte, die aufgrund der alten Regelung von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, genießen hinsichtlich der Befreiung grundsätzlich Bestandsschutz. Dieser wird durch die Neuregelung nicht berührt. Gleichwohl ist in diesen Fällen dringend zur kritischen Prüfung des Befreiungsbescheides dahingehend zu raten, ob die derzeit ausgeübte Tätigkeit von dem Befreiungsbescheid tatsächlich erfasst ist.

Bei Neuaufnahme einer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt ist, um von der Befreiungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch machen zu können, die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu beantragen. Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltskammer (die Anträge können zeitgleich gestellt werden) ist zudem ein Antrag auf Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen.

Solange keine Befreiung vorliegt, sind auch diese Mitarbeiter zunächst bei der Deutschen Rentenversicherung zu melden. Gemäß § 6 Abs. 4 SGB VI gilt die Befreiung rückwirkend vom Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen an, wenn der Antrag auf die Befreiung innerhalb von drei Monaten gestellt wird. Bei späterer Antragstellung wirkt die Befreiung erst zum Zeitpunkt des Antrageinganges.

Darüber hinaus wurden für bereits tätige Syndikusrechtsanwälte Übergangsvorschriften geschaffen: Bereits tätige Syndikusrechtsanwälte können nach § 231 Abs. 4b SGB VI einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sowie einen rückwirkenden Befreiungsantrag stellen. Der Befreiungsantrag wirkt bei Antragstellung bis spätestens zum 01.04.2016 auf Antrag rückwirkend – dies allerdings beschränkt bis frühestens ab dem 01. April 2014 - vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird sowie vom Beginn davor liegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand. Eine weitere Rückwirkung für Zeiten vor dem 01. April 2014 ist möglich, wenn für die vorangehenden Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Hierbei ist

darauf zu achten, dass lediglich die Zahlung des Mindestbeitrages an das Versorgungswerk kein einkommensbezogener Beitrag in diesem Sinne ist.

Eine rückwirkende Befreiung ist nach § 231 Abs. 4b S. 5 SGB VI ausgeschlossen für Beschäftigungen, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt bereits durch die Rentenversicherung aufgrund einer vor dem 01.04.2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt wurde. Hier bleibt bei der Bestandskraft der ergangenen Entscheidungen.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die geltenden Übergangsvorschriften vorrangig die Fälle erfassen, in denen ein Widerspruchsverfahren über einen abgelehnten Befreiungsantrag anhängig ist, eine neue Tätigkeit unter Verzicht auf eine Befreiung aufgenommen wurde sowie Fälle, in denen in der Vergangenheit ohne gültigen Befreiungsbescheid Beiträge an ein berufsständiges Versorgungswerk gezahlt wurden. In diesen Fällen sind zur rechtlichen Klärung innerhalb der Frist ein Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sowie ein Antrag auf rückwirkende Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen.

Die Klärung der rechtlichen Einordnung der Tätigkeit liegt gleichermaßen im Interesse der Syndikusrechtsanwälte, die in den überwiegenden Fällen von der Befreiungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch machen wollen, wie auch im Interesse der Arbeitgeber, um ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Meldung und Beitragszahlung in der Sozialversicherung nachzukommen. Unerlässlich ist hierbei die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der vertraglichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse entsprechend der Vorgaben in § 46 BRAO bzw. § 41 a PAO.



Kontakt

Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen:



Dr. Martin Nebeling
Partner, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel: +49 (0)211 2005 6240
martin.nebeling@twobirds.com



Dr. Catharina Klumpp, LL.M.
Associate, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tel: +49 (0)211 2005 6240
catharina.klumpp@twobirds.com

twobirds.com

Abu Dhabi & Beijing & Bratislava & Brussels & Budapest & Copenhagen & Dubai & Dusseldorf & Frankfurt & The Hague & Hamburg & Helsinki & Hong Kong & London & Luxembourg & Lyon & Madrid & Milan & Munich & Paris & Prague & Rome & Shanghai & Singapore & Skanderborg & Stockholm & Sydney & Warsaw

Bird & Bird ist eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Bird & Bird LLP ist eine Limited Liability Partnership eingetragen in England und Wales unter der Registrierungsnummer OC340318 und autorisiert und reguliert nach der Solicitors Regulation Authority. Ihr Registersitz und Hauptniederlassung ist 15 Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, können Sie unter dieser Adresse einsehen.